

Eckpunkte des Handels
zur Regulierung von Nachhaltigkeit entlang der Lieferketten
im Spannungsfeld von Verantwortungstiefe und freiem Wettbewerb

Kernaussagen:

Status quo:

- Handelsunternehmen engagieren sich in ihren Lieferketten (insb. bei Eigenmarken) bereits seit Jahren für mehr ökologische und soziale Nachhaltigkeit.
- Unternehmen haben hierzu mit Partnern spezifische Risikomanagementsysteme entwickelt und etabliert.
- Regelungen zur Nachhaltigkeit (ESG) werden grundsätzlich begrüßt, stellen Unternehmen jedoch vor große Herausforderungen.
- Handel aufgrund breiter Sortimente (über hunderttausend Artikel) und komplexer Lieferketten (zehntausende Lieferanten) massiv betroffen.
- EUDR-Umsetzung verdeutlicht exemplarisch unverhältnismäßige Auswirkungen auf Unternehmen und Lieferketten.

Forderungen:

ESG-Regelungen übergreifend

- Prinzipien von Binnenmarkt und Marktwirtschaft wahren.
- Klare Trennung von hoheitlichen Pflichten und Unternehmensaufgaben.
- Kohärenz bei ESG-Regelungen dringend schaffen.
- Importverbot für kritische Erzeugnisse als übergeordnetes Ziel.
- Marke/Eigenmarke: Primärverantwortung sollte beim „Vermarkter“ liegen.
- Rückbesinnung auf differenzierte (kosteneffiziente) Stufenverantwortung.
- Bestehende Managementsysteme anerkennen.
- Zertifizierungen unterstützen, durch unabhängige Audits stärken.
- Safe-Harbor-Regelungen ermöglichen.

EUDR-spezifisch

- Rechtliche, administrative und technische Anforderungen zügig erfüllen.
- Ein funktionsfähiges EU-Informationssystem schaffen.
- Länder-Benchmarking einrichten und „Low-Risk“-Länder befreien.
- Auslegungsfragen beantworten, Durchführungsleitlinien vorlegen.
- Prozesse bei vorhandenen Sorgfaltserklärungen in der Kette vereinfachen.
- Konzern-interne Lieferungen von erneuter Sorgfaltserklärung ausnehmen.
- Rechtssichere Umsetzung: Geltungsbeginn um ein Jahr verschieben.
- Oder Kontrolle/Durchsetzung aussetzen, bis Unklarheiten beseitigt.
- Bleiben Anforderungen unerfüllt, drohen erheblichen Störungen der Warenströme.

1. Umfangreiche Regulierung von Nachhaltigkeit

Die Unternehmen des deutschen Lebensmittelhandels engagieren sich bereits seit vielen Jahren für Verbesserungen der sozialen und ökologischen Aspekte in ihren Lieferketten. Gemeinsam mit ihren Partnern haben sie hierzu - jenseits der gesetzlichen Regelungen - eigene spezifische Managementsysteme entwickelt. Darüber hinaus engagieren sie sich in Projekten vor Ort sowie in zahlreichen Multi-Stakeholder-Initiativen.

Seit einigen Jahren gibt es national wie auf EU-Ebene ESG-Regulierungsprozesse, die die Unternehmen des Lebensmittelhandels vor besondere Herausforderungen stellen. ESG steht für Environmental, Social und Governance – die drei Grundpfeiler unternehmerischer Nachhaltigkeit. Die Unternehmen sollen sozial und ökologisch handeln sowie ausreichende Aufsichts- und Kontrollstrukturen implementieren.

Die ESG-Regulierung hat inzwischen zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien auf nationaler wie europäischer Ebene hervorgebracht. Zu nennen sind hier beispielhaft neben dem nationalen Lieferkettengesetz (**LkSG**) auch das EU-Lieferkettengesetz (**CSDDD**), die europäische CSR-Berichterstattungsrichtlinie (**CSRD**), die EU-Taxonomie Verordnung, die EU-Verordnung zu Zwangsarbeit sowie die Green Claims-Richtlinien.

Jüngst kam die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (**EUDR**) hinzu, die nachfolgend genauer beleuchtet werden soll, um exemplarisch zu verdeutlichen, welche Auswirkungen diese auf die Handelsunternehmen sowie ihre vorgelagerten Unternehmen in der Lieferkette hat.

2. Die neue Verantwortungstiefe

2.1 Beispiel EUDR

Mit einem Ansatz verbindlicher, unternehmerischer Sorgfaltspflichten soll mit der EUDR das Ziel entwaldungsfreier Lieferketten sichergestellt werden, was vom Lebensmittelhandel grundsätzlich begrüßt wird.

Dazu regelt die Verordnung, dass bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse (Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse) nur dann in den Unionsmarkt ein- oder ausgeführt oder darauf bereitgestellt werden dürfen, wenn diese nicht mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen. Die Verordnung trat am 30. Juni 2023 in Kraft und soll ab dem 30. Dezember 2024 zur Anwendung kommen. Für kleine Unternehmen gilt eine um sechs Monate verlängerte Übergangsfrist.

Die EUDR kommt der Forderung nach einer Erweiterung bestehender Regulationen, wie der EU-Holzhandels-Verordnung nach, da diese an den EU-Außengrenzen von den Behörden wohl nur lückenhaft kontrolliert und durchgesetzt werden konnte. Mit der EUDR werden nun europäische Unternehmen innerhalb des EU-Binnenmarktes und über ihren unmittelbaren Einflussbereich zum Vorlieferanten hinaus verpflichtet, Verantwortung für die Lieferketten bis in entfernte Erzeugerländer zu übernehmen.

Entsprechend dürfen nach der EUDR die Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie entwaldungs- und waldschädigungsfrei sind. Das bedeutet, dass sie nicht auf Flächen produziert worden sein dürfen, auf denen seit 31.12.2020 Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat.

Zudem müssen die Rohstoffe und Erzeugnisse im Einklang mit den Gesetzen des jeweiligen Ursprungslands und mit in der Verordnung spezifizierten, elementaren Menschenrechten

produziert worden sein. Mit einer Sorgfaltserklärung müssen die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Einhaltung der Verordnung bestätigt werden.

Die staatlichen Behörden (in DE: BLE) werden künftig die Umsetzung der EUDR-Vorgaben bei den Unternehmen kontrollieren und ggf. auch sanktionieren.

Exkurs: EUDR-Umsetzung – praxistaugliche Umsetzung ermöglichen!

Zahlreiche rechtliche, administrative und technische Anforderungen sowie Erleichterungen sind bislang unerfüllt bzw. noch nicht geschaffen worden, was einer rechtssicheren Umsetzung der EUDR nicht nur auf Handelsseite gravierend entgegensteht. Zu nennen sind hier:

- *Ein funktionsfähiges EU-Informationssystem, das bis heute nicht existiert.*
- *Auch eine durchgängige fachliche Beschreibung, welche Daten dieses System wann erwartet bzw. ausgibt, ist nicht verfügbar.*
- *Erst ab Dezember 2024 soll es möglich sein, konkret mit dem EU-System zu arbeiten und so festzustellen, was wie eingegeben werden muss.*
- *Ebenso existiert kein Länder-Benchmarking und auch dringend benötigte Durchführungsleitlinien liegen nicht vor.*
- *Viele Auslegungsfragen, von deren Beantwortung eine praktische Implementierung maßgeblich abhängt, sind nach wie vor offen.*
- *Angesichts der zu erwartenden riesigen Datenmengen sind dringend Prozessvereinfachungen bei vorhandenen Sorgfaltserklärungen notwendig.*
- *Bei bereits vorliegenden Sorgfaltserklärungen eines vorgelagerten Unternehmens bedeutet eine erneute Risikoanalyse, wie sie derzeit vorgesehen ist, einen unverhältnismäßigen Mehraufwand. Hier bedarf es einer rechtssicheren Vereinfachung.*
- *Zudem sollten Lieferungen innerhalb eines Konzerns von der erneuten Erstellung einer Erklärung ausgenommen sein.*

Da vor Nutzung des EU-Informationssystems umfangreiche Umstellungen der händlereigenen Prozesse und Abläufe notwendig sind, wird zudem die für die rechtssichere Umsetzung der Regelungen zur Verfügung stehende Zeit als zu gering eingeschätzt. Zu einer termingerechten Umsetzung der Vorschriften müssten bereits entsprechende Kontrakte mit tausenden Lieferanten geschlossen sein. Dies ist aber wegen der noch bestehenden erheblichen Rechtsunsicherheit und aufgrund mangelnder Daten bis dato nicht möglich.

Um eine rechtskonforme Umsetzung zu ermöglichen, spricht sich der Handel entschieden dafür aus, den Geltungsbeginn um mindestens ein Jahr zu verschieben, bis die wesentlichen Unklarheiten beseitigt sind. Sofern eine Verschiebung nicht möglich ist, sollte die Kontrolle und Durchsetzung solange ausgesetzt werden, was zügig und möglichst EU-weit einheitlich implementiert und kommuniziert werden sollte.

Bleiben die vom Handel vorgebrachten Anforderungen rechtzeitig vor EUDR-Geltungsbeginn unerfüllt, wird die Durchsetzung der Regelungen zu erheblichen Störungen der Warenströme und massiver Verunsicherung der Marktteilnehmer weltweit führen.

Ohne eine Verschiebung ist davon auszugehen, dass Informationen von Lieferanten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, so dass Sorgfaltserklärungen nicht abgegeben und entsprechend Waren mangels Verkehrsfähigkeit nicht in den Markt gelangen können. Damit verringert sich das Angebot, die Beschaffung verteuert sich und Preise für

Endprodukte steigen, was Haushalte mit niedrigen Einkommen besonders hart treffen würde.

Eine kontraproduktive Verlagerung der Warenströme am EU-Binnenmarkt vorbei, wäre zu befürchten. Entsprechend hatte sich auch die USA als wichtiger Handelspartner bereits um eine Verschiebung bemüht. Darüber hinaus scheiden vor allem kleine Erzeuger sowie Handelspartner aus der Lieferkette aus, weil sie nicht in der Lage sind, im gegebenen Zeitraum die notwendige Informationsbeschaffung sicherzustellen. Kunden stünden im Einzelhandel bei den EUDR-relevanten Artikeln vor leeren Regalen.

Der Aufwand für die Umsetzung der EUDR sollte dem Ziel dienen, Entwaldung einzudämmen. Da komplexe Lieferketten umzustellen sind, ist eine praxistaugliche Zeitplanung sowie eine sorgfältige Umsetzung einer so weitreichenden Verordnung unabdingbar.

3. Privatwirtschaftliche Initiativen ausbauen

Die Unternehmen des Lebensmittelhandels haben zusammen mit ihren Partnern in der Lieferkette Risikomanagementsysteme forciert sowie die Nutzung starker Standards (GlobalGAP, Fairtrade, Rainforest Alliance etc.) etabliert.

Darüber hinaus leisten die Handelsunternehmen durch ihre Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, durch eigene Projekte vor Ort sowie durch die Mitwirkung bei zahlreichen Multi-Stakeholder-Initiativen (Kakaoforum, FONAP, FONEI etc.) wirksame Verbesserungen der sozialen und ökologischen Situation. Diesbezüglich ist es ein Anliegen des Handels, gleiche Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der ESG-Verantwortung in globalen Lieferketten zu schaffen.

Hingegen muss mit Blick auf die bisherigen ESG-Regulierungen, wie die EUDR, festgestellt werden, dass bestehende Zertifizierungs- oder Überprüfungssysteme der Unternehmen lediglich bei der Risikobewertung (nicht für Compliance) unterstützend herangezogen werden können. Diese Perspektive sollte sich in der Weise weiten, dass Standards einem permanenten Anpassungsprozess unterzogen sind und künftig weitere Informationen abdecken werden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Verordnung benötigt werden. Dies gilt es, anzuerkennen.

Auch sind wirtschaftsseitige Vorstöße zur Schaffung von Safe-Harbor-Regelungen unberücksichtigt geblieben. Mit einer entsprechenden Regelung, die Standards angemessen integriert, hätten Unternehmen zum Beispiel ihre Produkte oder die globalen Produktionsprozesse von externen Prüfern als einwandfrei zertifizieren lassen können. Der Gesetzgeber lehnte dies bislang ab und belastet die Unternehmen zusätzlich massiv durch rechtliche Unsicherheiten.

Die Politik sollten sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass u.a. die EUDR eine Safe-Harbour-Regelung für bestimmte Länder mit „Low Risk“ enthält. D.h. die EUDR sollte auf Erzeugnisse aus Staaten, die im Hinblick auf Entwaldungsvermeidung ein hohes Schutzniveau und ein niedriges „Entwaldungsrisiko“ haben (z.B. Deutschland), keine Anwendung finden bzw. sollten die Sorgfaltspflichten dort stets als erfüllt gelten („White List“).

4. Prüfung des Prüfers

In vielen Bereichen wurden - z.T. unter Mitwirkung der Behörden und Umweltschutzorganisationen - in den letzten Jahren Zertifizierungen (z.B. RSPO) aufgebaut, die vor Ort mit den lokalen Produzenten sicherstellen, dass die Ware hohen Nachhaltigkeitsstandard entspricht. Diese Zertifizierungen ermöglichen auch kleinen lokalen Produzenten, die hohen Anforderungen der Nachhaltigkeitsprüfung zu erfüllen. Ohne diese lokalen Prüfungen werden kleinere Produzenten aus den Lieferketten ausgeschlossen, da sie keine ausreichende Größe zur individuellen Prüfung durch europäische Abnehmer haben.

Ohne die Anerkennung solcher Zertifizierungen werden europäische Abnehmer zwangsweise auf größere Anbieter (Aggregatoren) setzen müssen. Weiterhin zeigen jahrelange Erfahrungen, dass die dauerhaften lokalen vor-Ort-Engagements der Zertifizierungsorganisationen nachhaltiger wirken als andere Kontrollmechanismen, da diese ein Bewusstsein vor Ort für nachhaltiges Wirtschaften schaffen und die Mechanismen vor-Ort bestehen bleiben. Die Übertragbarkeit und die geringen Zugangsbarrieren einer Zertifizierung (anstatt einer individuellen Anforderung je EU-Abnehmer) sorgen weiterhin dafür, dass schneller neue Produzenten für nachhaltiges Wirtschaften gewonnen werden können (Spill over-Effekte).

Hinzu kommt, dass Zertifizierungen, die bereits etabliert sind und sich per se lokal orientieren, viel eher angenommen werden, als von außen auferlegte EU-Vorgaben, die u.U. dazu führen, dass, beim Ausscheiden aus der Lieferkette, gar keine Kontrollen mehr ausgeführt werden.

Es muss jedoch, wie beim deutschen TÜV, mit einer geringen Anzahl an Fehlern in der Zertifizierung gerechnet werden. Hier kann eine Prüfung des Prüfers für Sicherheit sorgen. Auf dieser Basis sind Safe-Harbor-Ansätze nicht nur nachhaltiger, sondern auch schneller in der Skalierung über die EU als Abnehmer hinaus.

5. Stufen- versus Kettenverantwortung

In Bereichen der ESG-Regelungen ist festzustellen, dass hinsichtlich der Verantwortlichkeiten in der Lieferkette mit Blick auf die unterschiedlichen Stufen und Produkte kaum noch differenziert wird. Damit hat sich in den ESG-Regelungen im Vergleich zum klassischen Lebensmittelrecht ein Paradigmenwechsel vollzogen, da Verantwortlichkeiten jetzt in vielen Bereichen über die erste Lieferantenebene hinausgehen und sich damit die Zuständigkeiten der Akteure in der Lieferkette doppeln. Im Ergebnis werden sich die Kosten des Risikomanagements entlang der Kette voraussichtlich erheblich ausweiten. Die Leidtragenden werden – da die Bürokratiekosten absehbar in den Verbraucherpreisen Niederschlag finden werden – letztlich die Konsumenten sein.

Um entsprechende Dopplungen des administrativen Aufwands zu vermeiden, sollte entweder ein Importverbot oder eine Sorgfaltspflicht eingeführt werden. Im Falle der EUDR sollte durch ein Importverbot das übergeordnete Ziel (Verhinderung des Imports entwaldungsbehafteter Rohstoffe) bereits hinreichend sichergestellt sein. Eine zusätzlich erhobene Sorgfaltspflicht führt zu einem ungleichverteilten Mehraufwand mit vergleichbar wenig Effekt im Ursprung.

Der Handel ist aufgrund seiner Sortimentsbreite und der Komplexität der Lieferketten besonders stark betroffen. In Bezug auf die EUDR betrifft dies mehrere tausend direkte Lieferanten mit zehntausenden Vorlieferanten und je nach Einzelhandelsunternehmen über hunderttausend verschiedene Artikel. Abhängig von den bisher nicht geklärten Verfahren sind je Einzelhandelsunternehmen mehrere Millionen Sorgfaltserklärungen pro Jahr zu erstellen.

Im praxisbewährten Lebensmittelrecht ist der Ansatz einer differenzierten Stufenverantwortung (statt einer Kettenverantwortlichkeit) etabliert, da jeder Einzelne in der Lieferkette nachvollziehbar nur für seinen eigenen Einwirkungsbereich für von ihm selbst beeinflussbare Vorgänge in die Verantwortung genommen werden kann.

Daran angelehnt hatte sich der Handel im ESG-Gesetzgebungsprozess wiederholt dafür ausgesprochen, den Wirkungsbereich der Regelungen unbedingt auf die erste Lieferantenebene zu begrenzen. Stattdessen bürdet der Gesetzgeber der Branche eine massive bürokratische Belastung auf, ohne die dringend erforderlichen Informationen dafür rechtzeitig bereitzustellen.

Zudem sollte der Handel keinesfalls pauschal für sämtliche Produkte – ob Marke oder Eigenmarke – hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in die Verantwortung genommen werden. Stattdessen sollte sich der Gesetzgeber unbedingt an den praxiserprobten Regelungen zur rechtlichen Verantwortlichkeit bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln orientieren, wonach die Primärverantwortung eindeutig beim „Vermarkter“ (sprich: beim Verantwortlichen gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV) liegt.

Ansätze für diesen Paradigmenwechsel findet sich in der EUDR beispielsweise in Art. 3 der Verordnung. So dürfen Händler relevante Erzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, dass sie entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden. Gemäß Art. 4 Abs. 9 dürfen sie nur dann auf die bereits übermittelten Sorgfaltserklärungen verweisen, nachdem sie festgestellt haben, dass die entsprechende Sorgfaltspflicht erfüllt wurde.

Aus Handelssicht ist die Möglichkeit des Verweises auf bereits übermittelte Sorgfaltspflichtenerklärungen grundsätzlich zu begrüßen. Völlig unklar ist allerdings, wie die Regelungen zu verstehen sind, die den Unternehmen trotz vorliegender Sorgfaltspflichtenerklärung des Vorlieferanten noch eigene Prüfpflichten aufbürden. Hier braucht die Wirtschaft Klarheit. Entsprechende Grundlagen sind zu schaffen, dass die Unternehmen die EUDR-Anforderungen nicht nur effektiv, sondern vor allem auch effizient umsetzen können.

Auch nur teilreduzante Prüfungen durch mehrere nacheinander in der Lieferkette tätige europäische Unternehmen bringen keine substanziellen Vorteile zur Vermeidung von Entwaldung, aber erhebliche Belastungen für die Unternehmen.

6. Herausforderungen für den Wettbewerb

Der Europäische Binnenmarkt mit seinen Grundpfeilern - Personenfreizügigkeit, Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Kapitalfreiheit - steht für Stabilität und bietet seinen Mitgliedern aufgrund der Marktgröße und Institutionalisierung einen sicheren Hafen und Schutz vor ökonomischen Schocks. Gleichzeitig lebt der Binnenmarkt aber auch vom weltweiten Austausch. Europäische Unternehmen sind in globale Wertschöpfungsketten eingebunden und entwickeln Innovationen durch Wettbewerb und Kooperation mit Firmen aus aller Welt.

Am Beispiel der EUDR wird deutlich, welche Risiken entstehen, wenn rechtliche, administrative und technische Anforderungen (siehe: Kasten) zur Umsetzung der Regelung nicht rechtzeitig erfüllt werden. Den Prinzipien des Europäischen Binnenmarktes ist nicht gedient, wenn als Folge einer unzureichenden EUDR-Umsetzung sich beispielsweise die Beschaffung von Rohstoffen verteuert, die Preise für Endprodukte ansteigen, Versorgungsengpässe auftreten und Erzeuger sowie Handelspartner aus der Lieferkette ausscheiden.

Erwähnt werden sollen an dieser Stelle auch Regelungen, die den Wettbewerb an anderer Stelle einschränken. Zu nennen ist hier die UTP-Richtlinie, die in ihrer schließlich verabschiedeten Fassung bereits die Vertragsautonomie sowie den Wettbewerb unverhältnismäßig einschränkt. Die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Effizienz der Lebensmittellieferkette wurden durch die überschießende nationale Umsetzung im Rahmen des AgrarOLkG weiter verschärft. In Folge der wettbewerbsbeschränkenden Regulierung verschieben sich die Margen in der Lieferkette marktwidrig und die Ertragslage großer Industrieunternehmen wird verbessert. Dies ist mit der Gefahr steigender Verbraucherpreise und einem reduzierten Angebot zum Nachteil der Konsumenten verbunden, ohne dass dies positiven Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Erzeuger hätte. Auch mit der EU-Zahlungsverzugsverordnung drohen unverhältnismäßige Eingriffe in die Vertragsautonomie, Liquiditätsverluste, negative Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt und Ineffizienzen, die unbedingt zu verhindern sind.

Mit Blick auf mögliche Revisionen und Neuregelungen von ESG-Regulierungen sollte sich der Gesetzgeber an die Errungenschaften der sozialen Marktwirtschaft, des Europäischen Binnenmarktes, eingebettet in den Weltmarkt, erinnern. Ebenso sollte er sich bewusst machen, was im Grundsatz hoheitliche Pflichten und was Unternehmensaufgaben sind. Hieraus ergeben sich dringend notwendige Anpassungen, die zügig vorzunehmen sind.

7. Fazit

Die Unternehmen des Lebensmittelhandels engagieren sich bereits seit Jahren für soziale und ökologische Belange in ihren Lieferketten, insbesondere im Eigenmarkenbereich. Zusammen mit ihren Partnern haben sie bereits sehr früh entsprechende Risikomanagementsysteme etabliert. Trotz dieser Vorsorge sehen sich die Unternehmen heute einer Flut an ESG-Regulierung ausgesetzt. Damit kommt es zu einer massiven Erweiterung des Umfangs ihrer Nachweis- und Berichterstattungspflichten.

Neben den direkten Wirkungen des Unternehmens sollen jetzt auch indirekte Auswirkungen eines Unternehmens auf seine Lieferkette abgedeckt werden. Bei Verstößen drohen Sanktionen und Bußgelder. Bestehende Zertifizierungs- oder Überprüfungs-systeme können allenfalls noch unterstützend herangezogen werden. Anerkannte Safe-Harbor-Regelungen existieren nicht.

Dieser Paradigmenwechsel stellt die Handelsunternehmen nun vor massive Herausforderungen. Infolge dessen wird der Ruf nach Rückbesinnung auf die differenzierte Stufenverantwortung laut. D.h. hinsichtlich der ESG-Anforderungen wäre es nicht nur überlegenswert, sondern i.S. einer effizienten Umsetzung dringend geboten, jeden Einzelnen in der Lieferkette nachvollziehbar nur für seinen eigenen Einwirkungsbereich für von ihm selbst unmittelbar beeinflussbare Vorgänge in die Verantwortung zu nehmen.

Am Beispiel der EUDR wird deutlich, dass es inzwischen massive Zweifel im Handel gibt, inwieweit die Anforderungen mit Blick auf die Komplexität der Lieferketten noch in der angedachten Tiefe und zudem fristgerecht umgesetzt werden können. Eine zielführende Umsetzung, wie anfangs erwähnt (Importverbot, Fokus auf Flaschenhals, Aufbau auf bestehende Maßnahmen, Leitlinien für schrittweise Umsetzung, funktionierende IT-Systeme) hätte die Grundlage dafür legen können, was jedoch unterblieb.

Entsprechend ist die Notwendigkeit einer Fristverlängerung um ein Jahr i.S. einer effizienten und für die Unternehmen rechtsicheren Umsetzung der EUDR jetzt offensichtlich. Sollte sich die Voraussetzungen zur Umsetzung weiter verzögern, ist die Frist entsprechend länger zu bemessen.

Der Beitrag der ESG-Regulierungen für mehr Nachhaltigkeit wird grundsätzlich vom Handel unterstützt. Jedoch sollten die umfangreichen Berichtspflichten, die aus kaum abgestimmten ESG-Regelungen hervorgegangen sind, kohärent zusammengeführt werden.

Vom genossenschaftlich organisierten Lebensmittelhandel wird eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung mit den Genossenschaften der Realwirtschaft und damit eine Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD gefordert. Zudem sollten die Berichtspflichten der Unternehmen der genossenschaftlichen Verbände (insbesondere der selbständigen Einzelhändler) durch einen gemeinsamen Nachhaltigkeitsbericht (opt-in) erfüllt werden können. Dies könnte erreicht werden durch eine Klarstellung der spezifischen Vorschriften für Genossenschaften im Handelsgesetzbuch.

Zudem sollten Kontrolle und Durchsetzung der Regelungen mit Augenmaß erfolgen. Hierbei plädiert der Handel für eine stärkere Anerkennung privatwirtschaftlicher Initiativen, für eine Rückbesinnung auf eine differenzierte Stufenverantwortung und das, was in der Kette praktikabel leistbar ist.

Auch sollte man sich mit Blick auf mögliche Revisionen oder Neuregelungen an die Grundpfeiler des Europäischen Binnenmarktes sowie die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft erinnern und sich vor Augen führen, was im Grundsatz hoheitliche Pflichten und was Unternehmensaufgaben sind.

BVLH / Berlin, 16. Juli 2024